

RS OGH 1971/2/25 1Ob42/71, 5Ob57/71 (5Ob58/71), 1Ob625/81, 1Ob545/85, 1Ob518/87, 1Ob644/87, 1Ob582/9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1971

Norm

ABGB §1068

Rechtssatz

Die Rechtsgrundlage eines Wiederkaufsrechtes ist der ursprüngliche Kaufvertrag. Zur Geltendmachung genügt die einseitige - auch noch mit der Klage abgebbare - Erklärung des Wiederkaufsberechtigten, die Rückstellung des Kaufgegenstandes zu fordern. Mit dieser Erklärung kommt der bereits mit dem ersten Kaufvertrag bedingt abgeschlossene zweite Kaufvertrag mit umgekehrten Parteirollen zustande.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 42/71
Entscheidungstext OGH 25.02.1971 1 Ob 42/71
Veröff: JBl 1971,620 = EvBl 1971/318 S 603 = MietSlg 23097 = NZ 1973,40
- 5 Ob 57/71
Entscheidungstext OGH 24.03.1971 5 Ob 57/71
Veröff: RZ 1971,124 = JBl 1971,569
- 1 Ob 625/81
Entscheidungstext OGH 15.07.1981 1 Ob 625/81
Vgl auch; Beisatz: Kaufvorvertrag (T1) Veröff: SZ 54/111 = JBl 1982,197 (hiezü teilweise kritisch Wilhelm)
GIRS VwGH vom 07.05.1981, 16/1155, 1156/80
nur: Zur Geltendmachung genügt die einseitige - auch noch mit der Klage abgebbare - Erklärung des Wiederkaufsberechtigten, die Rückstellung des Kaufgegenstandes zu fordern. Mit dieser Erklärung kommt der bereits mit dem ersten Kaufvertrag bedingt abgeschlossene zweite Kaufvertrag mit umgekehrten Parteirollen zustande. (T2) Veröff: AnwBl 1982,215
- 1 Ob 545/85
Entscheidungstext OGH 22.05.1985 1 Ob 545/85
nur T2
- 1 Ob 518/87
Entscheidungstext OGH 04.03.1987 1 Ob 518/87

Auch; Veröff: SZ 60/37 = JBl 1987,718 = NZ 1988,16

- 1 Ob 644/87

Entscheidungstext OGH 15.07.1987 1 Ob 644/87

Auch; Veröff: MietSlg XXXIX/34

- 1 Ob 582/95

Entscheidungstext OGH 23.06.1995 1 Ob 582/95

Auch; nur T2; Veröff: SZ 68/119

- 3 Ob 131/02i

Entscheidungstext OGH 27.11.2002 3 Ob 131/02i

Vgl auch; Beisatz: Das Wiederkaufsrecht wird durch einseitige, unwiderrufliche Erklärung ausgeübt. (T3); Veröff: SZ 2002/159

- 9 Ob 8/07b

Entscheidungstext OGH 07.05.2008 9 Ob 8/07b

Auch; nur: Die Rechtsgrundlage eines Wiederkaufsrechtes ist der ursprüngliche Kaufvertrag. (T4); Beisatz: Wesentliches Merkmal eines Wiederkaufsrechtes ist es, dass die verkaufte Sache zu einem bestimmten oder bestimmbar Preis wieder zurückgekauft werden kann. (T5)

- 8 Ob 84/21t

Entscheidungstext OGH 03.08.2021 8 Ob 84/21t

Vgl; Beisatz: Hier: Das Wiederkaufsrecht im Sinn des § 1068 erster Satz ABGB ist das Recht, eine verkaufte Sache wieder einzulösen. (T6)

Beisatz: Mit dieser Erklärung kommt der bereits mit dem ersten Kaufvertrag bedingt abgeschlossene zweite Kaufvertrag mit umgekehrten Parteirollen zustande. (T7)

Beisatz: Das Wiederkaufsrecht kann schon vor vollständiger Erfüllung des ersten Kaufvertrags ausgeübt werden. (T8)

Beisatz: Der ursprüngliche Kaufvertrag bleibt neben dem Wiederkaufvertrag aufrecht. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0020175

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at